

- **Anmerkung zu LG Köln, Beschluss vom 3.12.2013 - 28 T 9/13:**
Streitwert bei § 97a Abs. 3 UrhG -

- veröffentlicht in MMR 2014, 194 -

Leitsätze (der Redaktion):

1. Die Beschränkung des Gegenstandswerts nach § 97a Abs. 3 UrhG gilt nur für die urheberrechtliche Abmahnung, nicht aber für das gerichtliche Verfahren.
2. § 97a Abs. 3 UrhG ist auf Altfälle nicht anwendbar.
3. Der Streitwert für einen Unterlassungsantrag im Hinblick auf das öffentliche Zugänglichmachen eines Lichtbildes beträgt regelmäßig 6.000,- EUR, bei privater oder kleingewerblicher Nutzung 3.000,- EUR.

Aus den Gründen

Die zulässige sofortige Beschwerde hat Erfolg. Der Gegenstandswert betrug bis zur übereinstimmenden Erledigungserklärung EUR 3.000,00 und entspricht danach den bis dahin entstandenen Kosten.

Der Streitwert ist gemäß den §§ 39 ff., 48, 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 63 GKG, 3 ZPO vom Gericht nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung des nach objektiven Maßstäben zu bestimmenden Interesses der Rechtsschutz begehrenden Partei an der Unterbindung des gerügten Verstoßes zu bestimmen. Entscheidende Faktoren der Schätzung, für die ein weiter Ermessensspielraum besteht, sind unter anderem Art, Umfang und Auswirkung der Verletzungshandlung. Maßgeblich ist dabei das objektive Interesse des Antragstellers bzw. Klägers, wie es sich unter Beachtung dieser Gesichtspunkte im Zeitpunkt der Einreichung des Verfügungsantrags bzw. der Klage darstellt, § 4 ZPO.

Davon ausgehend entspricht es der ständigen Rechtsprechung der bei dem Landgericht Köln mit Urheberrechtsstreitsachen befassten Kammern sowie des zuständigen 6. Zivilsenats beim Oberlandesgericht Köln (vgl. OLG Köln vom 22. November 2011 - 6 W 256/11), den Streitwert im gerichtlichen Verfahren für einen Unterlassungsantrag im Hinblick auf das öffentliche Zugänglichmachen eines Lichtbildes im Sinne von § 72 UrhG im Internet regelmäßig auf 6000,00 EUR bzw. auf 3000,00 EUR, wenn es sich um eine private oder kleingewerbliche Nutzung handelt, festzusetzen.

Anlass, davon abzuweichen, besteht im vorliegenden Fall nicht. Soweit der Antragsgegner darauf abstellt, dass der Streitwert am Lizenzinteresse des Antragstellers zu orientieren sei, ist dem nicht zu folgen. Ausgangspunkt für die Bemessung des Streitwerts ist das Interesse des Antragstellers an der Rechtsdurchsetzung bei einer "ex-ante"-Betrachtung. Dieses Interesse ist weder auf einen Vertragsschluss mit dem Antragsgegner als Rechtsverletzer gerichtet noch wird es durch die möglichen Einnahmen des Antragstellers durch einen solchen Vertragsschluss begrenzt. Vielmehr geht es dem Antragsteller um die wirkungsvolle Abwehr nachhaltiger und eklatanter Verstöße gegen seine geistigen Schutzrechte und die daraus resultierenden Vermögenspositionen. Dieses Interesse ist daher streitwertbestimmend und vor dem Hintergrund der rein privaten Nutzung des Antragsgegners mit EUR 3.000,00 angemessen abgebildet. Streitwertreduzierend wirkt dabei auch nicht, dass es sich nach dem Vortrag des Antragsgegners um einen einmaligen Verkaufsvorgang gehandelt hat. Der Unterlassungsanspruch ist in die Zukunft gerichtet und dient dazu zu verhindern, dass die Rechtsverletzung wiederholt wird. Dies ist auch keineswegs ausgeschlossen, da es nicht fern liegt, dass der Antragsgegner erneut in die Lage kommen

- 195 -

könnte, ein identisches Produkt zu verkaufen und dieses dann erneut mit dem streitgegenständlichen Lichtbild zu bebildern.

Unerheblich für die Bemessung des gerichtlichen Gegenstandswertes ist schließlich § 97 a UrhG in der am 9. Oktober 2013 in Kraft getretenen Neufassung. Dies gilt bereits deshalb, da zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung im Mai 2013 das Gesetz noch nicht einmal vom Bundestag beschlossen geschweige denn in Kraft getreten war und eine rückwirkende Anwendung schon deshalb nicht in Betracht kommt. Hinzu kommt, dass § 97a Abs. 3 UrhG auch in seiner neuen Fassung ausschließlich die Frage regelt, in welchem Umfang der abmahnende Rechteinhaber Ersatz seiner erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die vorgerichtliche Abmahnung von dem Schuldner verlangen kann. Für den Gebührenstreitwert im gerichtlichen Verfahren enthält die Vorschrift keine Regelung und ist sie somit ohne Belang. So mag man - wie das Amtsgericht - es für rechtspolitisch wünschenswert halten, auch für den gerichtlichen Streitwert eine Deckelung auf 1000,00 EUR einzuführen. Dies hat der Gesetzgeber jedoch ausdrücklich, wie auch der Gesetzesbegründung zu entnehmen ist, nicht getan, so dass es auf die diesbezügliche Argumentation im Beschluss des Amtsgerichts Köln nicht ankommen kann. So war in dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BT-Drucksache 17/13057) noch eine Kostenregelung in einem § 49 GKG-E enthalten, die sowohl die anwaltlichen als auch die gerichtlichen Gebühren erfasste. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seinen Beschlussempfehlungen (vgl. BT-Drucksache 17/14216) jedoch die Auffassung vertreten, dass diese Regelung nicht beibehalten werden soll. Stattdessen hat der Ausschuss empfohlen, dass zwischen dem gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich differenziert werden solle. Für urheberrechtliche gerichtliche Streitigkeiten soll es bei dem Grundsatz des § 3 ZPO verbleiben, wonach der Wert vom Gericht nach freiem Ermessen festgesetzt wird. Für den vorgerichtlichen Bereich schaffe die nach den Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses in § 97a ZPO eingegliederte Regelung zur Begrenzung des anwaltlichen Erstattungsanspruchs bei urheberrechtlichen Abmahnungen eine "zielgenaue" Regelung (vgl. BT-Drucksache 17/14216). Exakt diese auf die Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung beschränkte Regelung in § 97a Abs. 3 UrhG ist vom Deutschen Bundestag mit Billigung des Bundesrates zum Gesetz gemacht worden.

...

Anmerkung

Dr. jur. Reto Mantz, Dipl.-Inf., Richter, Landgericht Frankfurt/M.

Im vorliegenden Beschluss hat das *LG Köln* im Rahmen einer Streitwertbeschwerde dazu Stellung genommen, wie der Streitwert für Unterlassungsansprüche in Urheberrechtsverfahren zu bestimmen ist. Dabei hält das *LG* an seiner Linie fest, dass für das öffentliche Zugänglichmachen eines Lichtbildes grundsätzlich 6.000,- EUR, bzw. bei privater oder kleingewerblicher Nutzung 3.000,- EUR, als Streitwert anzusetzen sind.

1. Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Interessanter sind allerdings die Ausführungen des *LG* zur Frage der Anwendbarkeit der im neuen § 97a Abs. 3 UrhG geregelten Beschränkung des Gegenstandswerts. Da in den letzten Jahren zunehmend Massenabmahnungen im urheberrechtlichen Bereich durchgeführt wurden – hier wird teilweise von einer Abmahnindustrie (vgl. OLG Köln MMR 2011, 481; *vzbv*, MMR-aktuell 2012, 328679; *Bleich*, c't 1/2010, 154) und missbräuchlichem Verhalten (vgl. AG Düsseldorf, Urt. v. 8.10.2013 - 57 C 6993/13, BeckRS 2013, 19315; vgl. auch AG Hamburg, Urt. v. 20.12.2013 – 36a C 134/13) gesprochen – hat der Gesetzgeber 2013 mit dem „Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken“ (BGBl. I, S. 3714; Übersicht bei *Köhler*, NJW 2013, 3473) einen neuen Versuch unternommen, diese Praktiken einzudämmen. Neben (u.a.) einer Einschränkung des fliegenden Gerichtsstands in § 104a UrhG und neuen Anforderungen an die Wirksamkeit der Abmahnung in § 97a Abs. 2 UrhG hat der Gesetzgeber insbesondere eine Regelung zum Gegenstandswert für Abmahnungen vorgesehen. Gemäß § 97a Abs. 3 UrhG soll nun in bestimmten Fällen ein Gegenstandswert von lediglich 1.000,- EUR anzusetzen sein (dazu *Müller/Rößner*, K&R 2013, 695; eine jeweils aktualisierte Übersicht der Rechtsprechung und Literatur zu § 97a Abs. 3 UrhG findet sich unter <http://www.offenenetze.de/97aurhg/>).

2. Anwendung auf Altfälle?

Das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken ist am 9.10.2013 in Kraft getreten. Das *AG Hamburg* hatte allerdings den hinter der Beschränkung liegenden Grundsatz ausdrücklich auch auf zuvor anhängig gemachte Altfälle angewandt (AG Hamburg, Beschl. v. 24.7.2013 – 31a C 109/13, BeckRS 2013, 14331; AG Hamburg, Beschl. v. 24.10.2013 – 32 C 405/13), während das *AG München* eine solche Erstreckung auf Altfälle verneint (AG München, Beschl. v. 9.10.2013 – 172 C 18546/13; AG München, Beschl. v. 27.8.2013 – 172 C 10944/13; so kürzlich aber auch AG Hamburg, Urt. v. 20.12.2013 – 36a C 134/13 unter Hinweis auf § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO). Das *LG Köln* hat sich nun der Auffassung des *AG München* angeschlossen und lehnt eine Anwendung von § 97a Abs. 3 UrhG auf Altfälle ebenfalls ab.

3. Anwendung des § 97a Abs. 3 UrhG auf Gerichtskosten und sachliche Zuständigkeit

Weiter geht das *LG* davon aus, dass § 97a Abs. 3 UrhG auf die Bemessung des für die Gerichtskosten maßgeblichen Gegenstandswerts keine Anwendung findet. Der Streitwert für den Unterlassungsanspruch sei wie bisher festzusetzen. Die Auslegung des *LG* ist insbesondere prozessual relevant: Bei Anwendung der Beschränkung auf einen Wert von 1.000,- EUR wäre nämlich in praktisch allen Fällen, in denen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 97a Abs. 3 UrhG gegeben sind, das Amtsgericht gemäß §§ 23, 71 GVG erstinstanzlich sachlich zuständig. Lehnt man hingegen die Anwendbarkeit der Beschränkung generell ab, kommt es für die sachliche Zuständigkeit auf die Streitwertbestimmung im Einzelfall nach § 3 ZPO an. In der Vergangenheit hat dies – in den wohl am häufigsten vorkommenden Filesharing-Fällen – meist dazu geführt, dass die sachliche Zuständigkeit allein davon abhängig war, ob der Kläger einen Unterlassungsanspruch geltend machte. Hatte der Abgemahnte die geforderte Unterlassungserklärung nicht abgegeben, war der Streitwert für den Unterlassungsanspruch regelmäßig über 5.000,- EUR und das Landgericht zuständig. Wurde die Unterlassungserklärung abgegeben, reduzierte sich der Gesamtstreitwert auf die Höhe des Schadensersatzanspruches und die Rechtsanwaltskosten, so dass i.d.R. die Zuständigkeit des Amtsgerichts begründet war.

a. Gerichtskosten, Streit- und Gegenstandswert

Die Bemessung des Gegenstandswerts für das Gerichtsverfahren erfolgt grundsätzlich nach §§ 3 ff. ZPO sowie nach den Vorschriften des GKG. Das *LG* hat richtig erkannt, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zunächst eine Änderung des GKG vorgesehen hatte (BT-Drs. 17/13057, S. 9, 13, 15). Danach sollte der „Streitwert“ für Urheberrechtsstreitigkeiten in

bestimmten Fällen nur 1.000,- EUR betragen. Der Rechtsausschuss des Bundestages schlug allerdings vor, die Regelung inhaltlich – aber mit der Bezeichnung „Gegenstandswert“ – in § 97a Abs. 3 UrhG zu verankern, und führte dazu aus, dass „zwischen dem gerichtlichen und außergerichtlichen Bereich differenziert werden“ solle (BT-Drs. 17/14216, S. 7; Synopse der Regelungen in BT-Drs. 17/14192). Die Regelung solle auf den außergerichtlichen

- 196 -

Bereich beschränkt werden (BT-Drs. 17/14216, S. 8). Diese Vorschläge übernahm der Bundestag in die beschlossene gesetzliche Regelung (vgl. BGBI. I, S. 3714).

Das *LG Köln* folgt daher mit seiner Entscheidung dem Willen des Gesetzgebers. Anzumerken ist allerdings, dass auch das *LG Köln* (in Übereinstimmung mit der übrigen Rechtsprechung) im Hinblick auf die bisherige Regelung in § 97a Abs. 2 UrhG a.F., die den Aufwendersatz für Abmahnungen auf 100,- EUR begrenzen sollte, den gesetzgeberischen Willen in Filesharing-Fällen gerade nicht berücksichtigt hatte (vgl. nur *LG Köln*, Urt. v. 11.5.2011 – 28 O 763/10, BeckRS 2011, 14814). Auch dies war ein Grund dafür, dass überhaupt eine (weitere) gesetzliche Neuregelung erforderlich wurde.

Weiter könnte man einwenden, dass der *BGH* im Zusammenhang mit § 101 Abs. 2 UrhG erneut festgestellt hat, dass im Wortlaut hinreichende Anhaltspunkte für den gesetzgeberischen Willen einer Regelung erkennbar sein müssen – wenn diese nur in den Gesetzesmaterialien dokumentiert seien, reiche dies nicht (*BGH K&R* 2012, 664 – Alles kann besser werden m. Anm. *Mantz*). Übertragen auf die Regelung des § 97a Abs. 3 UrhG dürften solche hinreichenden Anhaltspunkte hier aber vorliegen, da der Gesetzgeber einerseits die Beschränkung in eine Norm mit dem Titel „Abmahnung“ verschoben, und andererseits die Bezeichnung „Streitwert“ durch „Gegenstandswert“ ersetzt hat. Dies ist ein Indiz dafür, dass es um die Berechnung der anwaltlichen Kosten gehen soll, zumal in §§ 39 ff. GKG von „Streitwert“, in § 2 Abs. 1 RVG aber von „Gegenstandswert“ die Rede ist. Der Entscheidung des *LG Köln* ist daher zuzustimmen.

b. Streitwerte bei Filesharing-Fällen

Andererseits ist bei einigen Gerichten für den Bereich des Filesharing (zumindest von nur einem Musik- oder Filmwerk) die Tendenz zu erkennen, den Streitwert gegenüber früheren Entscheidungen deutlich zu reduzieren. Waren bisher Streitwerte für den Unterlassungsantrag pro Werk auch um 20.000,- EUR nicht unüblich, sieht das *OLG Hamm* hierfür nunmehr 2.000,- EUR als angemessen an (*OLG Hamm*, Beschl. v. 4.11.2013 – I-22 W 60/13), das *OLG Düsseldorf* 2.500,- EUR (*OLG Düsseldorf*, Beschl. v. 4.2.2013 – I-20 W 68/11, BeckRS 2013, 349583). Für Abgemahnte ist dies durchaus eine gute Botschaft.

Allerdings haben die Ende des Jahres 2013 bekannt gewordenen massenhaften Redtube-Abmahnungen wegen Streamings (vgl. dazu *Bleich*, c't 2/2014, S. 18, <http://heise.de/-2070512>; beck-aktuell, becklink 1030127) auch gezeigt, dass es sinnvoll ist (bzw. wäre), urheberrechtliche Streitigkeiten vollständig bei Spezialkammern zu konzentrieren, wie es an den Landgerichten – mit Ausnahme der Verfahren nach § 101 Abs. 9 UrhG – bereits der Fall ist. Gerade wenn es um neue oder komplexe urheberrechtliche Fragestellungen geht, kann die sachliche Zuständigkeit eines Landgerichts aufgrund der Erfahrung der Kammern für beide Seiten vorteilhaft sein. An den Amtsgerichten werden Urheberrechtsstreitigkeiten hingegen in der Regel über den allgemeinen Zivilturnus verteilt.

4. Fazit

Im Ergebnis bewirkt § 97a Abs. 3 UrhG daher, dass der zu Recht Abgemahnte unter den entsprechenden Voraussetzungen einem niedrigeren Anspruch auf Kostenersatz ausgesetzt ist. Gibt er die Unterlassungserklärung ab, zahlt aber nicht, reduziert sich auch der gerichtliche Streitwert. Für (massen-)abmahnende Rechtsanwälte muss aber konstatiert werden, dass sich auf Abmahnungen folgende Gerichtsverfahren in Zukunft weiter wirtschaftlich lohnen können. Es bleibt somit abzuwarten, ob die neuen Regelungen des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken ihr Ziel erreichen werden (näher dazu *Müller/Rößner*, K&R 2013, 695, 699).

Auf der anderen Seite müssen die beteiligten Rechtsanwälte – im Falle einer geplanten negativen Feststellungsklage auch der Vertreter des Abgemahnten – vor Klageerhebung prüfen, wie die Gerichte im nach §§ 104a, 105 UrhG, 12 ff. ZPO zuständigen Gerichtsbezirk die Festsetzung des Streitwerts unter Berücksichtigung des Umfangs der Rechtsverletzung im Einzelfall handhaben. Um mögliche zusätzliche Kosten einer Verweisung wegen sachlicher Unzuständigkeit gemäß § 281 Abs. 3 S. 2 ZPO zu vermeiden, ist je nach zu erwartender Streitwertfestsetzung zu entscheiden, ob Klage beim Amts- oder beim Landgericht erhoben werden soll. Der Mandant ist zudem ggf. auf die Risiken der Kostentragung für die Kosten einer Verweisung hinzuweisen (vgl. zu den Pflichten des Rechtsanwalts im Filesharing-Mandat auf Passivseite auch LG Osnabrück MMR 2013, 741 m. Anm. *Böse*).